

Aktenzeichen:
8 O 220/21



Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. Karl Herkenrath, In der Hardt 23, 56746 Kempenich

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kaspar, Müller, Nickel, Kraye, Ro-
sengasse 12, 56727 Mayen

2. Inge Herkenrath, In der Hardt 23, 56746 Kempenich

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kaspar, Müller, Nickel, Kraye, Ro-
sengasse 12, 56727 Mayen

gegen

Horst Berndt, Otto-Hahn-Straße 6, 53501 Grafenschaft

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Busse & Miessen, Friedensplatz 1,
53111 Bonn

wegen Forderung

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Küch, die Richterin am Landgericht Petry und den Richter am Landgericht Brand auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 07.07.2023 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits, eingeschlossen die Kosten des selbständigen Beweisver-

fahrens Landgericht Koblenz, Aktenzeichen 8 OH 2/19, tragen die Kläger.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger machen gegen den Beklagten diverse Ansprüche im Zusammenhang mit dem Einbau einer Wärmepumpe in ein Hausanwesen geltend.

Der Beklagte ist Inhaber der Firma Berndt Kältetechnik und befasst sich schwerpunktmäßig mit der Planung, Lieferung und Installation von Kälte- beziehungsweise Klima- und Lüftungsanlagen, Wärmerückgewinnungssystemen sowie Anlagenfernüberwachungssystemen verschiedener Hersteller. Die Kläger sind Eigentümer eines Hausanwesens, zu dem ein großes Schwimmbad gehört. Im Jahr 2013 beauftragten sie den Beklagten, dort eine Wärmepumpenanlage zu installieren. Am 10.05.2015 erklärten die Kläger den Rücktritt von dem mit dem Beklagten geschlossenen Vertrag.

Zwischen den Parteien waren beziehungsweise sind diverse gerichtliche Verfahren anhängig.

Im August 2015 erhoben die Kläger in dem Verfahren 8 O 250/15 Klage gegen den Beklagten. Mit Urteil vom 14.09.2018 verurteilte das Landgericht Koblenz den Beklagten unter anderem, an die Kläger 17.686,01 Euro zu zahlen Zug um Zug gegen Ausbau und Rücknahme der in das Wohnhaus der Kläger eingebauten Wärmepumpe (Anlage K1). Anschließend leiteten die Kläger gegen den Beklagten ein weiteres Klageverfahren hinsichtlich zusätzlicher Schadenersatzansprüche bei dem Landgericht Koblenz zu dem Aktenzeichen 8 O 23/19 ein. Des Weiteren leiteten die Kläger gegen den Beklagten ein selbstständiges Beweisverfahren ein wegen der Werkleistung des Beklagten (Az.: 8 OH 2/19).

Die Kläger machen diverse Ansprüche im Zusammenhang mit der Werkleistung des Beklagten geltend.

Die Kläger tragen vor, dass ihnen Zahlungsansprüche gegen den Beklagten in Höhe von insgesamt 96.146,04 Euro zustünden. [1.] Durch den Betrieb der Fußbodenheizung mit einer Temperatur jenseits von plus 50 Grad Celsius seien Risse im Estrich und im Fliesenbelag des Schwimmbadbereiches entstanden, die allein dem Fehlverhalten des Beklagten anzulasten sei-

en. Die Risse seien deshalb entstanden, weil durch den Beklagten die Fußbodenheizung mit einer wesentlich zu hohen Vorlauftemperatur betrieben worden sei. Normale Vorlauftemperaturen bei Fußbodenheizungen seien maximal 30 Grad Celsius. Der Beklagte habe aber in der Heizungsanlage der Kläger keine Systemtrennung zwischen der normalen Heizung und der Fußbodenheizung vorgenommen, wodurch es zur Überhitzung der Fußbodenheizung und damit des Estrichs und der Fliesen gekommen sei. Dadurch seien der Estrich und die Fliesen gesprungen und müssten erneuert werden. Dadurch würden die Fußbodenheizungsrohre beschädigt werden, weshalb eine komplett neue Fußbodenheizungsanlage in dem Schwimmbadbereich zu montieren sei. Die Kosten beliefen sich auf insgesamt 89.142,50 Euro (Anlage K2). Unter Berücksichtigung eines Abzuges neu für alt von maximal 50 % ergebe sich ein Schadensersatzbetrag zugunsten der Kläger in Höhe von 44.571,25 Euro. [2.] Aufgrund der erforderlichen Erneuerung des Estrichs und der Fliesen müsse die Fußbodenheizung erneuert werden. Die Kosten für die Erneuerung der Fußbodenheizung beliefe sich auf einen Betrag in Höhe von netto 5.241,83 Euro. Unter Berücksichtigung eines Abzugs neu für alt von zwei Drittel verbleibe ein Schadensersatzanspruch zugunsten der Kläger in Höhe von 1.747,28 Euro. [3.] Der Beklagte habe im Zuge seiner Arbeiten Veränderungen an der Verdrahtung des Schaltschranks vorgenommen (Anlage K10). Die Kläger hätten zwischenzeitlich die Mängel nachgebessert, wodurch Kosten in Höhe von 1.748,48 Euro im Zusammenhang mit den Elektroinstallationen von dem Beklagten zu erstatten seien (Anlagen K15, K16). [4.] Durch die Fehler des Beklagten sei es zu immensem Mehrverbrauch von Heizöl gekommen. Im Zeitraum von Oktober 2014 bis zur Abschaltung der Fußbodenheizung durch eine von den Klägern beauftragte Firma am 08.07.2020 sei die Fußbodenheizung ständig mit einer Vorlauftemperatur von bis zu 70 Grad Celsius betrieben worden, ohne dass die Fußbodenheizung hätte abgeschaltet werden können. Dadurch seien etwa 22.000 Liter Heizöl zu viel verbraucht worden. Bei einem durchschnittlichen Literpreis von 0,5263 Euro (netto) ergebe sich zugunsten der Kläger ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 13.777,83 Euro. [5.] Die Ansteuerung der Umwälzpumpe habe nach der Demontage der Installation des Beklagten eines neuen Anschlusses bedurft (Anlage K10). Dadurch seien Kosten in Höhe von 756,10 Euro angefallen. Die Arbeiten seien durch ein Drittunternehmen erledigt worden. Eine Fristsetzung sei nicht erforderlich gewesen, da der Beklagte die verantwortlich abgelehnt habe (Anlage K11). [6.] Zur Ermittlung des Schadensumfangs hinsichtlich der Fußbodenheizung hätten sich die Kläger eine Wärmebildkamera ausleihen müssen. Die Kosten für das Ausleihen der Wärmebildkamera beliefen sich auf 272,21 Euro (Anlage K7). [7.] Wegen des Fehlverhaltens des Beklagten sei der 63 kW-Kessel irreparabel beschädigt worden, sodass die komplette Kesselanlage auszutauschen sei. Die innere Korrosion sei zunächst darauf zurückzuführen, dass der Pufferspeicher stets an die Kesselanlage angeschlossen gewesen sei. Hierdurch sei zu kühles Heizungswasser ständig

durch den vorhandenen Kessel gelaufen und habe dort zur Korrosion von innen geführt. Des Weiteren sei ursächlich gewesen, dass eine Systemtrennung zwischen dem Heizkreislauf für die Fußbodenheizung und dem übrigen Heizkessel auch nicht gegeben gewesen sei. Richtig wäre gewesen, den Heizkessel mit einer ordnungsgemäßen Systemtrennung tatsächlich mit einer ständigen Vorlauftemperatur von 70 Grad Celsius zu betreiben. Die Kosten der erfolgten Nachbesserung beliefen sich unter Berücksichtigung eines Abzuges von einem Drittel für den Abzug neu für alt auf insgesamt 33.369,86 Euro (Anlagen K13, K14). Die Ansprüche seien nicht verjährt. Alle Ansprüche seien wegen des Verfahrens 8 OH 2/19 gehemmt.

Die Kläger haben die Klage in geringfügigem Umfang zurückgenommen (Blatt 100 der Akte).

Die Kläger beantragen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger 96.146,04 Euro, davon 60.096,36 Euro als Netto-Schadensersatz und 36.049,69 Euro als Brutto-Schadensersatz zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.12.2020 zu zahlen.
2. Den Beklagten zu verurteilen, an die Kläger als Gesamtgläubiger vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 1.186,37 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Zustellung des Mahnbescheides zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte erhebt den Einwand der Verjährung und trägt vor, dass den Klägern keine Ansprüche zustünden. [zu 1.] Weder sei die Fußbodenheizung mit einer Temperatur jenseits von plus 50 Grad Celsius betrieben worden, noch seien dadurch Risse im Estrich oder Fliesenbelag entstanden. Solche Risse seien in der Jahrzehnte alten Bausubstanz möglicherweise schon vorher vorhanden gewesen. Der Beklagte habe aber an der „Systemtrennung“ gar nicht gearbeitet. Dies betreffe die Bestandsanlage und nicht die Installation der Wärmepumpe, mit der nur er beauftragt gewesen sei. Der Austausch des Estrichs und der Fliesen sowie der Fußbodenheizung sei nicht erforderlich. Es sei jedenfalls ein Abzug neu für alt in Höhe von 90 % vorzunehmen, auch für den Estrich. Hinsichtlich der Fußbodenheizung sei ein Abzug neu für alt von 100 % vorzunehmen. Im Übrigen läge keine Mängelanzeige vor. Eine Leistungsverweigerung des Beklagten habe es nicht gegeben. [zu 2.] Der Austausch der Fußbodenheizungsanlage sei nicht erforderlich. Hier sei ein

Abzug in Höhe von 100 % vorzunehmen. [zu 3.] Der Vortrag der Kläger zum Schaltschrank werde bestritten und sei im Übrigen unsubstantiiert. Eine Fristsetzung sei auch hier nicht erfolgt. [zu 4.] Sofern die Kläger behaupten, dass die Fußbodenheizung durchgehend mit 70 Grad Celsius betrieben worden sei, dann wäre dies früher aufgefallen. Es sei nie reklamiert worden. Die Kläger hätten die Heizung auch einfach abschalten können. [zu 5.] Die Umwälzpumpe sei funktionstüchtig gewesen. Auch hier sei eine Fristsetzung nicht erfolgt. [zu 6.] Die behaupteten Kosten im Zusammenhang mit der Wärmebildkamera würden bestritten werden. [7.] Die behaupteten Schäden an der Kesselanlage seien nicht auf eine Leistung des Beklagten zurückzuführen. Es fehle an der Ursächlichkeit. Jedenfalls sei ein Abzug neu für alt in Höhe von 100 % vorzunehmen.

Die geltend gemachten Kosten seien im Übrigen überhöht. Im Übrigen sei dem Beklagten keine Frist zur Nachbesserung gesetzt worden. Die Ansprüche seien im Übrigen alle verjährt. Der Rücktritt sei am 10.05.2015 erfolgt. Mit Ablauf des 31.12.2018 seien alle Ansprüche verjährt. Daran ändere auch das Verfahren 8 OH 2/19 nichts, da die hier geltend gemachten Ansprüche dort nicht geltend gemacht worden seien.

Das Gericht hat die Akte des selbstständigen Beweisverfahrens 8 OH 2/19 beigezogen sowie Beweis erhoben durch Anhörung des Sachverständigen Nürnberg. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 07.07.2023 (Blatt 173 der Akte) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

I.

Die Kläger haben gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 44.571,25 € im Zusammenhang mit behaupteten Schäden an Estrich und Fliesen wegen Überhitzung gemäß §§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1 BGB.

Entgegen den Ausführungen der Kläger ist nicht bewiesen, dass die Fußbodenheizung mit einer Vorlauftemperatur von mehr als 50° Celsius betrieben wurde, wodurch der Estrich und Fußbodenbelag überhitzt (und schlussendlich beschädigt) worden sei.

Dies folgt aus den Ausführungen des Sachverständigen Nürnberg. Der Sachverständige hat

ausgeführt, dass er in einem Ortstermin Wärmemessungen durchgeführt habe. Aus dem Bild 2720 auf Seite 27 seines Gutachtens (aus dem Verfahren 8 OH 2/19) ergebe sich keine Vorlauf-temperatur für den Fußbodenheizlauf von 70° Celsius, sondern von 49,6° Celsius. Auf Bild 2722 sei die an dem Tag gemessene Temperatur der Fußbodenheizung. Die gemessenen 14° Celsius würde er eher als kühl bezeichnen. Die gemessenen 14,1° Celsius deuteten aus seiner Sicht nicht darauf hin, dass in dem Fußbodenheizungsbereich über einen längeren Zeitraum hinweg höhere Temperaturen eingeleitet worden wären; 70° Celsius schon mal gar nicht und seines Erachtens auch nicht die am Tag des Ortstermins gemessenen 49° Celsius, jeweils über einen längeren Zeitraum. Er habe vor Ort feststellen können, dass der eigentliche Vorlauf im Rücklauf angeschlossen sei und der Rücklauf im Vorlauf. Das habe auf die Temperatur, mit der Wasser in die Fußbodenheizung eingeleitet wird, keinen Einfluss. Im Übrigen sei die Wärmepumpe selber mittels Wärmetauscher von der Heizungsanlage getrennt gewesen.

Das Gericht macht sich die nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen Nürnberg vollständig zu eigen. Der Sachverständige ist als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Sanitär- und Heizungstechnik geeignet, entsprechende Feststellungen zu treffen. Zudem ist er von den richtigen Anknüpfungstatsachen ausgegangen, zumal er mehrere Ortstermine durchgeführt hat.

Im Ergebnis ist die klägerische Behauptung nicht bewiesen, so dass auch kein Schadensersatzanspruch in Höhe von 44.571,25 € besteht.

II.

Aus den gleichen Erwägungen wie unter I. haben die Kläger gegen den Beklagten im Zusammenhang mit der behaupteten Erneuerung der Fußbodenheizung keinen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.747,28 €.

III.

Die Kläger haben gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.748,48 im Zusammenhang mit Schäden am Schaltschrank gemäß §§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1 BGB.

Der behauptete Anspruch der Kläger im Zusammenhang mit dem Schaltschrank ist jedenfalls

verjährt, § 214 BGB.

Gemäß § 214 Abs. 1 BGB ist nach Eintritt der Verjährung der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern.

Wird das Vertragsverhältnis - wie hier - infolge wirksamer Rücktrittserklärung rückabgewickelt, unterliegen die entstandenen Ansprüche aus dem Rückgewährschuldverhältnis der allgemeinen Verjährung (BeckOGK/Raab-Gaudin, 1.10.2023, BGB § 634a Rn. 182, 194). Vorliegend handelt es sich um einen Anspruch aus dem Rückgewährschuldverhältnis. Denn nach dem Vortrag der Kläger hat der Beklagte im Zuge seiner Arbeiten Veränderungen an dem Schaltschrank vorgenommen, die nach dem erfolgten Rücktritt wieder zurückzubauen wären. Ein derartiger Anspruch ist auch nicht in dem Verfahren 8 O 250/15, das die Rückabwicklung des Vertrages zum Gegenstand hat, ausgeurteilt worden.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt gemäß § 195 BGB drei Jahre.

Nachdem die Kläger den Rücktritt im Jahr 2015 erklärt hatten, war der behauptete Anspruch der Kläger im Zusammenhang mit dem Schaltschrank mit Ablauf des Jahres 2018 verjährt. Die Klageeinreichung im hiesigen Verfahren im Jahr 2021 konnte die Verjährung nicht hemmen. Gleiches gilt für die Einleitung des selbstständigen Beweisverfahrens mit dem Aktenzeichen 8 OH 2/19, das erst am 14.02.2019 bei Gericht anhängig wurde.

IV.

Die Kläger haben gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 13.777,83 € wegen behaupteten Mehrverbrauchs von Heizöl.

Aus den Ausführungen unter I. folgt, dass der behauptete Betrieb der Heizung mit einer Temperatur von 70° Celsius nicht bewiesen ist.

V.

Die Kläger haben gegen den Beklagten im Zusammenhang mit dem behaupteten Austausch der Umwälzpumpe keinen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 756,10 €.

Nach dem erfolgten Rücktritt ist der Beklagte nicht zur Neuherstellung bzw. Neuanschluss der Umwälzpumpe verpflichtet.

Darüber hinaus ist der Anspruch entsprechenden den Ausführungen unter III. jedenfalls verjährt.

VI.

Aus den gleichen Erwägungen wie unter I. haben die Kläger gegen den Beklagten im Zusammenhang mit den behaupteten Kosten einer Wärmebildkamera für die Fußbodenheizung keinen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 272,21 €.

VII.

Die Kläger haben gegen den Beklagten im Zusammenhang mit dem Austausch der Heizkesselanlage keinen Anspruch auf Zahlung von Ersatzvornahmekosten in Höhe von 33.369,86.

Ein etwaiger Anspruch der Kläger ist jedenfalls aufgrund einer vorzunehmenden Vorteilsausgleichung vollständig ausgeschlossen.

Nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung sind dem Geschädigten diejenigen Vorteile anzurechnen, die ihm in adäquatem Zusammenhang mit dem Schadensereignis zufließen. Die vorteilhaften Umstände müssen mit dem schädigenden Ereignis in einem qualifizierten Zusammenhang stehen. Zu berücksichtigen ist ferner, ob eine Anrechnung dem Sinn und Zweck des Schadensersatzes entspricht und weder der Geschädigte unzumutbar belastet noch der Schädiger unbillig entlastet wird (BGH, Urteil vom 18. Oktober 2018 – III ZR 497/16 –, Rn. 17, juris). Darunter fällt auch der sogenannte Abzug „neu für alt“. Wird eine gebrauchte Sache durch eine neue ersetzt oder durch den Einbau von Neuteilen repariert, kann dies zu einer Werterhöhung führen. Dies mindert die Ersatzpflicht des Schädigers, wenn eine messbare Vermögensmehrung eintritt, die Werterhöhung sich für den Geschädigten günstig auswirkt und diese zumutbar ist (Grüneberg, Vorb v § 249, Rn. 97 ff).

Daran gemessen ist vorliegend ein Abzug neu für alt in Höhe von 100 % vorzunehmen.

Dies folgt aus den Ausführungen des Sachverständigen Nürnberg. Der Sachverständige hat ausgeführt, dass der Heizkessel das Herstellungsdatum mit 1994 angebe. Laut dem BTE-Lebensdauer katalog betrage die Lebensdauer eines Ölheizkessels gemittelt 17,5 Jahre. Die Lebensdauer eines Kessels aus dem Jahre 1994 betrage im Jahr 2019 25 Jahre, so dass die technische Lebensdauer überschritten sei und ein Abzug „Neu für Alt“ 100 % betrage. Vom Grundsatz her, unter allen in Betracht kommenden Umständen, wäre eine vollständige Lebensdauerüberschreitung des Kessels anzunehmen. Es sei auch richtig, dass das nicht nur den Kessel betreffe, sondern alle von Beginn an bei der Anlage verbauten Bauteile.

Das Gericht macht sich die nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen Nürnberg vollständig zu eigen.

Da die technische Lebensdauer des Heizkessels weit überschritten ist, würden die Kläger im Falle einer Ersatzpflicht des Beklagten eine Vermögensmehrung in Höhe von 100 % erhalten. An den oben dargestellten Grundsätzen gemessen ist daher die Ersatzpflicht des Beklagten um 100 % zu mindern. Ein Anspruch der Kläger scheidet daher aus.

VIII.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Eine Wiedereröffnung der Verhandlung (§ 156 Abs. 1 ZPO) ist nicht veranlasst gewesen. Zwar hat die Klägerin nach Schluss der Verhandlung vortragen lassen, dass der Kläger am 10.07.2023, also ebenfalls nach Schluss der Verhandlung, verstorben sei. Dies führt indessen im Falle anwaltlicher Vertretung weder automatisch zu einer Unterbrechung des Rechtsstreits (vgl. § 246 Abs. 1 ZPO) noch – dies entgegen einer Rechtsauffassung des Beklagten – zum Verlust der Aktivlegitimation der Klägerseite, so dass für eine Wiedereröffnung kein Grund bestanden hat.

Der **Streitwert** wird auf 98.972,42 € bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. KÜch
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Petry
Richterin
am Landgericht

Brand
Richter
am Landgericht

Landgericht Koblenz
8 O 220/21

Verkündet am 03.11.2023

Moge, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Moge), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle